

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Fotovoltaikversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



© Jürgen Föllme, Fotolie #7563224



Gesamte Fotovoltaikanlage

Soll Ihre gesamte Fotovoltaikanlage versichert sein, oder nur bestimmte, in den Bedingungen genannte Bauteile? Diese Frage sollten Sie sich unbedingt stellen. Denn manche Versicherer zählen alle versicherten Teile der Fotovoltaikanlage explizit auf, was zur Folge hat, dass die nicht genannten Bestandteile in diesen Tarifen auch nicht versichert sind – auch wenn Sie zur Anlage gehören.



Sonstige Sachen

Stellenweise können über die Tarife bei Bedarf auch weitere Energie- und Haustechnik (wie beispielsweise Klima-, Beschattungs-, Heizungsanlagen) versichert werden.



Verzicht auf Sicherheitsvorschriften wie Diebstahlsicherung, Blitzschutz, Begehungsanlagen

Die Fotovoltaikanlagenversicherung leistet, wenn ein Sachschaden durch eine von außen einwirkende Gefahr entstanden ist und das Schadenereignis nicht explizit in den Bedingungen ausgeschlossen ist. Daher sind auch Schäden durch Blitzschlag, Diebstahl oder das versehentliche Zerbrechen der Module bei Reinigungsarbeiten versichert. Damit derartige Schäden vermieden werden, bestehen manche Versicherer auf die Einhaltung von bestimmten Sicherheitsvorschriften und Sicherungen.



Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässig verursachten Schäden

Menschen machen Fehler. Meist unabsichtlich bzw. fahrlässig. Im Schadenfall entsteht aber schnell ein Streit darüber, ob nun ein grob fahrlässiger Fehler zum Schaden geführt hat oder nicht. Vorstellbar wäre dies zum Beispiel, wenn Sie einen Baum im Garten fällen und dieser auf Ihre Fotovoltaikanlage stürzt. Je nach Situation kann der Versicherer die Leistung dann evtl. kürzen, wenn Sie beim Fällen des Baumes grob fahrlässig gehandelt haben. Verzichtet der Versicherer auf diesen Ausschluss, kann er nur bei einer vorsätzlichen Beschädigung durch Sie die Leistung verweigern.



Innere Betriebsschäden an Wechselrichtern

Wechselrichter gehören zu den schadenanfälligeren Bauteilen einer Fotovoltaikanlage. Die Fotovoltaikanlagenversicherung leistet, wenn ein Sachschaden durch eine von außen einwirkende Gefahr entstanden ist. Nicht jedoch, wenn der Wechselrichter einfach so, ohne eine äußere Einwirkung, defekt ist. Hier spricht man von „inneren Betriebsschäden“, welche nur mittels einer separaten Klausel mitversichert sind. Je nach Versicherer sind auch die daraus resultierenden Ertragsausfälle mitversichert.



Montagerisiko mitversichert

Mit der Montageversicherung sind alle Lieferungen und Leistungen zur Errichtung der Fotovoltaikanlage versichert. Hierunter fallen Sachschäden, die z. B. durch Diebstahl, Ungeschicklichkeit oder höherer Gewalt entstehen. Sofern Sie die Anlage selbst montieren, sollten Sie diese Deckung auf jeden Fall vorhalten, um beim Umgang mit den empfindlichen Bauteilen finanziell abgesichert zu sein.



Schäden durch innere Unruhen

„Schäden durch innere Unruhen“ entstehen dann, wenn große Teile der Bevölkerung die öffentliche Ruhe und Ordnung stören und dabei Gewalt gegen Personen oder Sachen anwenden. Das kann dann der Fall sein, wenn beispielsweise bei Demonstrationen rivalisierende Gruppen aneinander geraten und es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt. Da in solchen Fällen häufig Steine und andere Gegenstände u. a. gegen Häuser geworfen werden, sind derartige Gewaltausbrüche sehr schnell mit hohen Schäden an Fotovoltaikanlagen verbunden.



Schäden durch Erdbeben

Auch wenn Erdbeben in Deutschland normalerweise recht unspektakulär verlaufen, ist zumindest die Möglichkeit von schweren Schäden an der empfindlichen Elektronik von Fotovoltaikanlagen gegeben.



Unterversicherungsverzicht wenn die Versicherungssumme dem Neuwert einer neuen Anlage mit gleicher Leistung entspricht

Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme entspricht der maximalen Entschädigung im Totalschadenfall. Daher sollte die Versicherungssumme auch dem tatsächlichen Versicherungswert (also dem Wert einer neuen Anlage) entsprechen. Ist der tatsächliche Wert der Anlage größer als die vereinbarte Summe, spricht man von einer Unterversicherung. Diese Unterversicherung wird dann im Schadenfall entsprechend anteilig auf die Schadenzahlung angerechnet. Beispiel: Die Versicherungssumme wurde mit 100.000 Euro vereinbart. Der tatsächliche Neuwert der Anlage beträgt 150.000 Euro. Damit entspricht die Versicherungssumme nur 2/3 der eigentlich benötigten Versicherungssumme (also dem Versicherungswert von 150.000 Euro). In der Folge wird auch jeder Schaden nur zu 2/3 erstattet. Ein Schaden in Höhe von 15.000 Euro wird also nur mit 10.000 Euro vom Versicherer reguliert. Um die Folgen dieser Fehleinschätzung der Versicherungssumme vorzubeugen, gewähren Versicherer den Verzicht auf die Prüfung der Unterversicherung – sofern die Versicherungssumme dem Neuwert einer neuen Fotovoltaikanlage mit gleicher Leistung entspricht.

Fotovoltaikversicherung

GAP-Deckung (Leasingdifferenz)

Wenn keine GAP-Deckung (von engl. gap = Lücke) eingeschlossen ist, übernimmt die Versicherung bei Totalschaden oder Diebstahl nur den Wiederbeschaffungswert der Anlage. Dieser ist in der Regel niedriger als die noch offenen Leasingraten. Der Versicherungsnehmer müsste den Differenzbetrag dann selbst übernehmen. Bei einer Fotovoltaikanlage, die zum Beispiel eine Leasingabläse von 70.000 Euro, aber nur einen Wiederbeschaffungswert von 65.000 Euro hat, würde die GAP-Deckung die Differenz von 5.000 Euro übernehmen.

Neuwertentschädigung auch wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr lieferbar

In den letzten Jahren ist die Zahl der Fotovoltaikanlagenhersteller stark gestiegen. Immer mehr Unternehmen haben sich dem massiven Wettbewerb ausgesetzt. Viele konnten sich am Markt nicht nachhaltig durchsetzen und mussten daher die Produktion einstellen. Serienmäßig hergestellte Ersatzteile sind daher oft nicht mehr lieferbar. Allerdings ist dies in vielen Bedingungswerken der Fotovoltaikanlagenversicherung eine Voraussetzung für die Erstattung des Neuwertes. Sofern also serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind, erfolgt – ohne besondere Klausel – nur die wesentlich geringere Erstattung zum Zeitwert.

Begrenzung Selbstbeteiligung bei Tierverbisschäden

Schäden durch Tierbiss, z. B. durch einen Marder, an den Kabeln der Fotovoltaikanlagen sind nicht unüblich. Versicherungsschutz wird hierfür normalerweise unproblematisch geboten. Allerdings kommt auch in aller Regel ein Selbstbehalt zum Tragen. Werden mehrere Kabel zerbissen, kommt normalerweise auch die Selbstbeteiligung mehrmals in Abzug und führt somit zu einer verminderten Schadenszahlung durch den Versicherer. Eine wesentlich höhere Versicherungsleistung lässt sich jedoch dann realisieren, wenn der Versicherer eine Begrenzung der Selbstbeteiligung für derartige Fälle ermöglicht.

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Aufräumungs- und Entsorgungskosten sind ein wesentlicher Leistungspunkt nach einem Schadensfall. Denn wenn die Fotovoltaikanlage beispielsweise abbrennt, fällt der überwiegende Teil des Schutts unter die Rubrik „Sondermüll“ und dessen Entsorgung verursacht erhebliche Kosten. Im Versicherungsvertrag müssen solche Positionen umfassend abgesichert sein, damit Sie die Neuanschaffung der Anlage nicht aus Kostengründen verschieben müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten entstehen immer dann, wenn Sachen zum Zweck der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Hierunter fallen z.B. Kosten für den Auf- und Abbau wegen Dachreparaturen oder die Demontage einzelner Module, um an die schadhafte Stelle einer Leitung zu gelangen.

Gerüstgestaltung

Nach einem Schaden an der Fotovoltaikanlage ist häufig eine umfassende Demontage der Anlage nötig. In vielen Fällen muss dazu das Gebäude eingerüstet werden. Die Übernahme dieser Kosten wird je nach Versicherer in unterschiedlicher Höhe übernommen.

Schadensuchkosten

Nicht immer ist offensichtlich erkennbar, warum Ihre Fotovoltaikanlage nicht mehr oder nur noch eingeschränkt funktioniert. Die Suche nach der Schadenursache durch den Handwerker/Spezialisten kann einige Zeit und damit auch Geld in Anspruch nehmen. Grundsätzlich werden in der Elektronikversicherung jedoch nur die Reparaturen der beschädigten Bauteile versichert. Schadenssuchkosten sind daher nur über eine entsprechende Klausel versicherbar.

Sachschäden

Sachschäden sind Schäden an den Bauteilen, die durch Reparatur oder Austausch der Bauteile behoben werden können. Die Selbstbeteiligung ist der Teil eines Schadens, den Sie als Versicherungsnehmer im Schadenfall selbst übernehmen müssen. Er wird meist als Eurobetrag festgelegt und vertraglich vereinbart. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, werden nur darüber hinausgehende Summen von der Versicherung bezahlt. Selbstbeteiligungen sind in der Fotovoltaikanlagenversicherung üblich, um die Prämie zu reduzieren und eine kostenintensive Bearbeitung von „Kleinschäden“ zu vermeiden.

Zeitlicher Selbstbehalt bei Ertragsausfall

Auch für den Ertragsausfall ist eine Selbstbehaltsregelung üblich. Hier wird jedoch statt eines konkreten Eurobetrages eine zeitliche Selbstbeteiligung nach Tagessätzen vereinbart. Die konkrete Selbstbeteiligung berechnet sich dann durch die vereinbarte Anzahl von Tagen, multipliziert mit dem vereinbarten Ertragsausfall, multipliziert mit der Anlagenleistung. Beispiel: Die im Hochsommer ausgefallene Anlage hat eine Leistung von 20 kWp. Für jeden Tag des Ausfalls werden pro kWp 2,50 € vergütet. Die Selbstbeteiligung beträgt 3 Tage. Die Selbstbeteiligung beträgt also: $20 \times 2,50 \text{ €} \times 3 = 150 \text{ €}$



© Martina Lohmarch, Fotolia #24221380

Fotovoltaikversicherung



Ertragsausfall pro kWp

Um den Ertragsausfall einer Fotovoltaikanlage zu entschädigen, wird in den allermeisten Fällen ein pauschaler Eurobetrag pro Tag vereinbart. Je nach Tarif werden zusätzlich unterschiedliche Tagessätze je nach Jahreszeit festgelegt. So wird eine höhere Entschädigung bei Ausfall der Fotovoltaikanlage in den Sommermonaten erreicht. Der Ausfall einer Anlage mit 20 kWp über 15 Tage wird bei einer Tagesentschädigung von 2,50 € also mit 750 € entschädigt (20 kWp x 15 Tage x 2,50 Euro). Eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung ist hier noch in Abzug zu bringen.



Ertragsausfall längstens

Der Ertragsausfall wird nur über eine begrenzte Dauer gezahlt. Üblich sind 3-6 Monate, je nach Versicherer können auch längere Zeiten gegen Beitragszuschlag versichert werden.



Einschluss Minderertragsdeckung möglich

Scheint die Sonne mal nicht, so kann mit diesem Deckungseinschluss der Ausfall aufgefangen werden. Die Minderertragsdeckung greift, wenn der Jahresertrag der Anlage einmal unter der Prognose liegt. Auch ohne Sachschaden, bei unberechenbaren Einflüssen von außen, wie z.B. einem extrem verregneten Jahr oder anderen Ursachen, wird so der geplante Ertrag der Anlage beinahe ausgeglichen. Minderertragsdeckungen sehen in aller Regel eine Selbstbeteiligung vor.



Feuerlöschkosten

Hierzu zählen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten dürfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.



Schadenbedingte Arbeiten am Gebäude

Als Folge eines versicherten Schadens an der Photovoltaikanlage kann auch ein Schaden am Gebäude (Dach oder Fassade) entstehen. Je nach Versicherer sind auch diese Reparaturarbeiten mitversichert.



© Jürgen Fälschle - Fotolia #913762